



Schutzkonzept für Wintersportort der Einwohnergemeinde Grindelwald

vom 17. Dezember 2020

(gemäss COVID-19-Verordnung)

1. Ausgangslage

Es ist davon auszugehen, dass in den Wintersportorten über die Festtage die Infrastruktur zur Beförderung von Personen und die Restaurationsbetriebe im Skigebiet offen sein werden. Vorbehalten bleiben Anordnungen des Kantons, welche die epidemiologische Entwicklung in einem Ampelsystem festhalten wird.

Die Bestimmungen des Bundes sprechen verschiedene Akteure an, so die Kantone, die Wintersportorte (Gemeinden), die Skigebiete (Bergbahn-/Skiliftbetreiber) und auch die Restaurationsbetriebe.

Die Empfehlungen des BAG gelten weiterhin (Abstandhalten, Schutzmarke tragen, bei Symptomen testen)

2. Rechtsgrundlagen

- Bund: Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Besondere Regelungen für die Festtage und die Wintersportorte), „Covid-19-V Bund“ <https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2020/5189.pdf>
- Kanton: Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie („Covid-19-V Kanton“, BSG 815.123) <https://www.sta.be.ch/sta/de/index/gesetzgebung/gesetzgebung/ausserordentlicheveroeffentlichungen.html>
- Covid-Homepage Kanton: https://www.besondere-lage.sites.be.ch/besondere-lage_sites/de/index/corona/index.html

3. Organisation

3.1 Gemeinderätlicher Corona-Ausschuss:

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 8. Dezember 2020 einen gemeinderätlichen Ausschuss bestimmt, welcher beauftragt und ermächtigt ist, das notwendige Corona-Schutzkonzept festzusetzen, den Perimeter für die Maskentragpflicht im Freien für die Gemeinde Grindelwald im Sinne einer allgemein gültigen Verfügung festzulegen und für die Umsetzung zu sorgen und die Massnahmen in geeigneter Weise zu kommunizieren.

Der gemeinderätliche Ausschuss setzt sich auch folgenden Personen zusammen:

- Gemeindepräsident Beat Bucher
- Gemeinderat Nils Buri, Ressort Sicherheit
- Gemeinderätin Christine Minder, Ressort Gesundheit und Soziales

3.2 Corona-Task-Force

Zur Koordination der Massnahmen und zum regelmässigen Informationsaustausch ist eine Task-Force eingesetzt. Sie setzt sich aus einer Kerngruppe sowie drei Arbeitsgruppen zusammen. Der Task Force gehören Vertreter verschiedener für den Betrieb eines Wintersportortes wichtige Organisationen an.

Die Kerngruppe tauscht sich regelmässig aus und tritt so oft als nötig zusammen und sorgt aufgrund der Erfahrungen für Anpassungen und Verbesserungen von Schwachstellen.

In den Arbeitsgruppen werden die zugewiesenen Themen vorbereitet und umgesetzt. Die Arbeitsgruppen beraten die Kerngruppe.

Kerngruppe:

- Gemeindepräsident Beat Bucher
- Gemeinderat Nils Buri, Ressort Sicherheit
- Gemeinderätin Christine Minder, Ressort Gesundheit und Soziales
- Bruno Hauswirth, Grindelwald Tourismus
- Marco Luggen Jungfraubahnen
- Mäni Schläppi, Grindelwald Bus
- Stefan Woodtli, Gemeindeschreiber a.i.

Arbeitsgruppe Kommunikation

- Gemeindepräsident Beat Bucher
- Bruno Hauswirth, Grindelwald Tourismus
- Marco Luggen, Jungfraubahnen
- Stefan Grossniklaus, Verein Grindelwald Hotels
- Christian Bigler, Handwerker- und Gewerbeverein

Arbeitsgruppe Sicherheit, Verkehr, Personenfluss

- Gemeinderat Nils Buri, Ressort Sicherheit
- Rolf Bähler, Bereichsleiter Sicherheit der Gemeinde
- Thomas Thöni, Kantonspolizei
- Marco Luggen, Jungfraubahnen
- Thomas Rubi, Grindelwald Bus
- Daniel Mathys, Bauverwalter Gemeinde

Arbeitsgruppe Gesundheit

- Gemeinderätin Christine Minder, Ressort Gesundheit und Soziales
- Dr. Marc Müller, Arzt, Xundheitszentrum Grindelwald
- Janine Jossi, Apothekerin, Apotheke Grindelwald

3.3. Pikettorganisation

Innerhalb der Corona-Task-Force wird eine ständig erreichbare Ansprechstelle bezeichnet. Diese ist allen Mitgliedern der Task-Force bekannt.

Im **Anhang** zum Schutzkonzept ist eine Adressliste (nur intern).

4. Schutzkonzept

4.1 Zweck und Inkraftsetzung

Grindelwald gilt als Wintersportort, das ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen muss (Art. 5b Covid-19-V Bund und Art. 24a Covid -19-V Kanton).

Die im Konzept enthaltenen Massnahmen sollen die Abstandsvorgaben gewährleisten und Menschenansammlungen im öffentlichen Raum vermeiden. Das Schutzkonzept soll auch die Schnittstellen zu den Schutzkonzepten der Betreiber von Skiinfrastrukturanlagen regeln. Das Schutzkonzept der Gemeinde muss bis am 18. Dezember 2020 vorliegen und umgesetzt werden.

4.2 Koordination Öffnungszeiten / Ausgestaltung öffentlicher Raum

Art. 5b Abs. 2 Bst. a Covid-19-V Bund verlangt, dass die Gemeinden die Öffnungszeiten von Geschäften und Restaurationsbetrieben koordinieren und die davor liegenden Zugangs- und Wartebereiche im öffentlichen Raum ausgestalten. Der Verordnungsgeber will mit dieser Vorgabe erreichen, dass die Gäste verteilt über den ganzen Tag die Geschäfte und Restaurationsbetriebe besuchen und nicht gleichzeitig und geballt auftreten. Dies bedingt die Absprache mit den Geschäftsführenden dieser Anbieter. Die Gemeinde kann diesbezüglich keinen Zwang ausüben.

Die Betreiber von Hotels, Restaurants und Ladengeschäfte sind in der Corona-Task-Force vertreten und werden über die Massnahmen laufend orientiert.

4.2.1 Ladengeschäfte

Zu den Öffnungszeiten gelten die Vorschriften von Bund und Kanton.

Auf zusätzliche Massnahmen zu den Öffnungszeiten wird seitens Gemeinde verzichtet. Die Konsumenten werden aufgefordert, sich an die Anordnungen von Behörden und Geschäften zu halten.

In den Ladengeschäften gilt Maskentragpflicht.

Die Geschäfte signalisieren vor ihren Läden Warteräume und sorgen für die Einhaltung der Abstände.

4.2.2 Vermietung Schneesportausrüstungen

Die Vermietung von Schneesportausrüstungen ist erlaubt, sofern dies im Freien erfolgt und das Ladengeschäft dafür sorgt, dass die Abstandsvorschriften sowie die Maskentragpflicht eingehalten werden.

4.2.3. Gastronomie / Hotellerie

Zu den Öffnungszeiten gelten die Vorschriften von Bund und Kanton.

Auf zusätzliche Massnahmen zu den Öffnungszeiten wird seitens Gemeinde verzichtet. Die Gäste werden aufgefordert, sich an die Anordnungen von Behörden und Betrieben zu halten.

Die Restaurationsbetriebe signalisieren vor ihren Zugängen Warteräume und sorgen für die Einhaltung der Abstände.

Es gelten die Vorschriften zur Maskentragpflicht von Bund und Kanton.

4.3 Lenkung Personenfluss

Gemäss den Erläuterungen zur Covid-19-Verordnung des Bundes (Stand 4. Dezember 2020) zum Thema Festtage /Skigebiete wird der Lenkung des Personenflusses grosse Bedeutung beigemessen.

Mit geeigneten örtlichen Lenkungsmassnahmen werden grössere Menschenansammlungen vermieden. Die Lenkung erfolgt in Abstimmung mit den Schutzkonzepten der Bahn- und Busbetreibern.

a) Im Bereich der Bahnstationen der BOB und WAB

Für das Areal der Bahnstationen der BOB und WAB ist die Bahn zuständig und verantwortlich und haben dafür ihre eigenen Schutzkonzepte.

Nötigenfalls werden zusammen mit der BOB und WAB Massnahmen zur Kanalisierung und Entflechtung des Personenflusses getroffen.

b) Im Bereich der Haltestellen von Grindelwald Bus

Haltestellen allgemein

Grindelwald Bus wird bei allen Haltestellen Hinweise auf die Maskentragpflicht und Abstandsregeln anbringen sowie auf die möglichen Kapazitätsengpässe hinweisen.

Baerplatz

Grindelwald Bus hat ein Konzept ausgearbeitet, mit dem die Trennung der wartenden Passagiere gewährleistet werden kann.

Die „Schlittelbusse“ stehen den Gästen im Randbereich des Baerplatzes zur Verfügung. Die wartenden „Schlittler“ werden damit von den restlichen Passagieren getrennt.

Der gesamte Baerplatz wird ausschliesslich für den Busbetrieb zur Verfügung gestellt und ist für den Individualverkehr – ausgenommen Zufahrt zur Entsorgungsstelle - gesperrt.

Im **Anhang** zum Schutzkonzept ist der Plan des Baerplatzes

Stählisboden und Firstbahn

Für die beiden stark frequentierten Bushaltestellen Stählisboden und Firstbahn werden Massnahmen getroffen, welche kurzfristig umsetzbar und anpassbar sind. Diese Massnahmen werden situativ zwischen Grindelwald Bus, der Jungfraubahnen und der Gemeinde getroffen.

c) Im Bereich der Skigebiete

Für die Skigebiete Kleine Scheidegg/Männlichen und First sowie das Skischulgelände Bodmi sind die Betreiber zuständig. Es gelten die Schutzkonzepte der Betreiber.

d) Warteraum Firstbahn

Die Jungfraubahnen organisieren den Warteraum für die Firstbahn auf dem Privatreal der Firstbahn. Reicht das Bahnareal nicht aus, wird das Trottoir als Warteraum genutzt.

Die dafür notwendigen Massnahmen werden zusammen mit den Jungfraubahnen, Grindelwald Bus und der Gemeinde getroffen.

e) In weiteren Bereichen

Falls es im Dorfkern oder weiteren Umgebung zu einem hohen Menschenansammlungen kommt, werden weitere Massnahmen angeordnet.

4.4 Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske – Bezeichnung der Perimeter

Art. 3c Abs. 2 Bst. a Covid-19 V Bund sieht vor, dass jede Person im öffentlichen Raum in belebten Fussgängerbereichen von Dorfzentren und Wintersportorten eine Gesichtsmaske tragen muss. Bei dieser Vorschrift ist es im Alltag für die Bevölkerung und für die Gäste nicht ganz einfach zu beurteilen, wann es sich im öffentlichen Raum um einen belebten Fussgängerbereich handelt. Hier macht es Sinn, wenn die Gemeinde ihre eigenen „Ballungszentren“ bezeichnet und so die Frage klärt, wo genau eine Schutzmaske zu tragen ist.

Am 14. Dezember 2020 hat der gemeinderätliche Ausschuss mit einer Allgemeinverfügung eine Maskentragpflicht angeordnet. Demnach gilt ab 18. Dezember 2020 bis auf weiteres eine Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske im Gebiet vom Bahnhof Grindelwald bis zum Parkplatz Pfingstegg entlang der Dorfstrasse (inkl. Bärenplatz und Eiger+Platz) sowie die Strasse, Wege und dem Parkplatz beim Skischulgebiet Bodmi. Die Perimeter sind in einer Karte eingezeichnet.

Die Maskentragpflicht ist mit der Bezeichnung der Perimeter nicht abschliessend. Bei einer Massierung von Personen in anderen Gebieten der Gemeinde ist gemäss den Covid-Vorschriften ebenfalls eine Schutzmarke zu tragen.

Im **Anhang** zum Schutzkonzept ist die Karte mit dem Perimeter der Maskentragpflicht.

4.5 Einsatz von Personal zur Überwachung Einhaltung Massnahmen

Die Überwachung der Einhaltung der Massnahmen gemäss Vorgaben des Bundes und des Kantons liegt für den öffentlichen Raum bei der Kantonspolizei.

Ist eine polizeiliche Intervention nötig, wird das gemeindeeigene Personal die Kantonspolizei beiziehen.

Art. 5b Abs. 2 Bst. d Covid-19-V Bund verlangt, dass das Schutzkonzept der Gemeinden den Einsatz von Personal vorsieht, welches die Einhaltung der Massnahmen überwacht.

Dabei geht es um die Kontrolle der Massnahmen gemäss Schutzkonzept der Gemeinde. Die Gemeinde wird eigenes Personal einsetzen oder Dritte damit beauftragen. Als Dritte ist aktuell die Mountain Security GmbH aus Wilderswil beauftragt.

Für die Einsatzleitung der Kontrollpatrouillen ist der Bereich Sicherheit der Gemeinde zuständig. Die Einsätze werden nach Bedarf angeordnet und finden zu unterschiedlichen Zeiten statt. Die Kontrollpersonen werden mit beschrifteten Leuchtwesten ausgerüstet.

Der Einsatz könnte wie folgt aussehen:

Baerplatz	2er-Team (1 Person Gemeinde und 1 Person Grindelwald Bus)
Dorfstrasse/Zugang Firstbahn	1 Person Gemeinde
Patrouillie Dorfstrasse	2 Personen (patrouillieren zwischen Bahnhof und Parkplatz Graben, sie können bei Bedarf auch kurzzeitig die stationären Kräfte unterstützen)
Parkplatz Pfingstegg/Pfrundgut	2 Personen (mit Doppelfunktion)
Parkplatz Bodmi	1 Person (mit Doppelfunktion)

4.6 Gesundheitswesen Covid-19

4.6.1 Grundsätzliches

Im Vordergrund stehen – neben der Eigenverantwortung – die Empfehlungen des BAG: Abstand halten, Maske tragen, bei Symptomen testen und zu Hause bleiben.

4.6.2 Corona-Testzentren

Personen mit leichten Symptomen, welche mit Privatfahrzeug mobil sind, steht das Drive-In-Testzentrum in Interlaken zur Verfügung.

Drive-In Testzentrum Interlaken

Ort:	Gelände Jungfraupark Matten bei Interlaken
Öffnungszeiten:	Das Testzentrum ist auch über die Festtage geöffnet. Eine Online-Anmeldung für den Test ist zwingend. Spontanbesuche sind nicht möglich
Online-Anmeldung:	www.spitalfmi.ch

Personen mit leichten Symptomen ohne Privatfahrzeug steht ein Schnelltest-Zentrum beim Xundheitszentrum Grindelwald (Ärztezentrum) zur Verfügung.

Schnelltestzentrum Grindelwald

Ort:	Xundheitszentrum Grindelwald (Ärztezentrum) Spillstattstrasse 14, Grindelwald
Öffnungszeiten:	Schnellteste erfolgen zwischen 09:00 und 11:00 Uhr (weiterer Ausbau nach Bedarf). Eine telefonische Terminvereinbarung ist zwingend. Spontanbesuche sind nicht möglich.
Anmeldung:	033 854 54 40

Das Testzentrum wird in Zusammenarbeit mit dem Samariterverein Grindelwald, der Apotheke Grindelwald und den Ärzten und Mitarbeiter/innen des Xundheitszentrums organisiert und durchgeführt.

Personen mit starken Symptomen melden sich zum PCR-Test im Xundheitszentrum

PCR-Corona-Test beim Arzt in Grindelwald

Ort:	Xundheitszentrum Grindelwald (Ärztezentrum) Spillstattstrasse 14, Grindelwald
Öffnungszeiten:	Eine telefonische Terminvereinbarung ist zwingend. Spontanbesuche sind nicht möglich.
Anmeldung:	033 854 54 40

Eine zusätzliche Möglichkeiten für Corona-Schnelltest bei

Apotheke Bichsel in Interlaken.

Ort: Apotheke Dr. G. Bichsel AG, Bahnhofstrasse 5a, Interlaken
Öffnungszeiten: Montag – Donnerstag nur nach telefonischer Voranmeldung.
Anmeldung: 033 827 60 00

4.6.3 Konzept betreffend Personen mit Quarantäne- bzw. Isolationspflicht

Eine Verpflichtung für die Wintersportorte zur Schaffung von Infrastrukturen für Quarantäne- und Isolationsfälle besteht nicht. Gemäss Art. 24 a Abs. 3 der Covid-19-V Kanton muss das Schutzkonzept der Gemeinden jedoch Angaben zu Kapazitäten für den Transport und die Unterbringung von Covid-19-Patientinnen und Patienten umfassen. Aus rechtlicher Sicht sind die Gemeinden nicht verpflichtet, diese Leistungen selber zu erbringen oder finanzieren zu müssen. Es wird davon ausgegangen, dass die meisten Betroffenen das Problem in Eigenverantwortung lösen, wie das im übrigen Kantonsgebiet auch der Fall ist.

Positiv getestete Personen haben die Anweisungen des BAG und des Kantonsarztamts zu befolgen.

Positiv getestete Hotelgäste müssen im Hotel unverzüglich isoliert werden und so rasch als möglich zur Selbstisolation nach Hause reisen. Solche Personen dürfen das Isolationszimmer nicht verlassen und keine Kontakte zu Drittpersonen haben.

Positiv getestete Bewohner und Gäste in Ferienwohnungen, die vor Ort in Isolation gehen können, haben die Möglichkeit, den Hauslieferdienst der ortsansässigen Lebensmittelgeschäfte und der Apotheke zu beanspruchen.

Eine Liste der Geschäfte und der Apotheke, welche Hauslieferdienst anbieten, wird auf der Website der Gemeinde aufgeschaltet.

4.6.4 Rücktransport von positiv getesteten Personen

Positiv getestete Personen dürfen zur Rückreise nicht den öffentlichen Verkehr benutzen. Für positiv getestete Personen, die keine Möglichkeit haben, im Privatfahrzeug nach Hause zu reisen, können folgende Transportdienste kontaktiert werden:

- **Easycab medical** **Einsatzzentrale: 031 302 35 40** (täglich 06:00-01:00 Uhr)

(Kontaktadresse: EasyCab AG, Rafael Indermühle, Meridweg 7, 3172 Niederwangen, Tel. 031 302 35 40, rafael.indermuehle@easycab.ch)

- **MoPi.ch Patiententransporte:** **Einsatzzentrale: 800 144 365** (24h)

(Kontaktadresse: MoPi.ch GmbH, Roger Müri, Engehaldenstrasse 131, 3012 Bern, Tel. 0800 144 365, roger.mueri@mopi.ch)

Die Kosten für Rücktransporte tragen die Betroffenen.

5. Information / Kommunikation

Die Information nach aussen ist Sache der Gemeinde in Zusammenarbeit mit Grindelwald Tourismus. Das Medienkonzept der Gemeinde ist massgebend.

Amtliche Mitteilungen erfolgen im Anzeiger Interlaken sowie auf der Website der Gemeinde.

Medienmitteilung gehen an den Anzeiger Interlaken, die Jungfrauzeitung/Echo von Grindelwald, den Berner Oberländer, Radio BEO und werden auf der Website der Gemeinde veröffentlicht.

Zudem erfolgen die Informationen via soziale Medien, Plakatierung, Beschilderungen, sowie mittels Flugblättern.

6. Kosten

Die Umsetzung des Schutzkonzepts ist mit Kosten verbunden.

Es gilt die Regel, wonach die betroffenen Personen für die ihnen direkt zurechenbaren Leistungen selber aufkommen müssen (Masken, Tests, Unterbringung bei Quarantäne und Infektion, Transportkosten, etc.).

Bei den Massnahmen gilt es zu beachten, dass sowohl die Betreiber der Skigebiete wie auch das Gewerbe eigene Schutzkonzepte haben, deren Umsetzung sie finanzieren müssen.

Die Kosten aus diesem Schutzkonzept trägt die Gemeinde. Insbesondere werden die Kosten für das von ihr eingestellte Zusatzpersonal zur Umsetzung der Massnahmen auf öffentlichen Grund durch die Gemeinde getragen. Der Gemeinderat hat am 8. Dezember 2020 beschlossen, die notwendigen finanziellen Mittel zur Umsetzung der Massnahmen gemäss diesem Schutzkonzept zu übernehmen und diese freigegeben, soweit diese Massnahmen in den Zuständigkeitsbereich und in die Kompetenz des Gemeinderats fallen.

7. Schlussbemerkungen

Das vorliegende Schutzkonzept tritt am **18.12.2020** in Kraft und kann jederzeit den aktuellen Verhältnissen angepasst werden.

Es wird auf der Website der Gemeinde veröffentlicht und mit der Website von Grindelwald Tourismus verlinkt.

Anhänge:

- gemeinsames Flugblatt Wintersportort Grindelwald „Grindelwald für Sie“
- Plan mit Perimeter über Maskentragpflicht
- Plan zum Baerplatz
- Adressliste Corona-Task-Force (nur intern)

Verteiler

- Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli
- Kantonspolizei, Posten Grindelwald
- alle Gemeinderäte
- Mitglieder der Corona-Task-Force
- Transportdienst Easycap medical
- Transportdienst MoPi.ch
- Website Gemeinde
- Akten

Grindelwald, 17. Dezember 2020

**Einwohnergemeinde Grindelwald
Gemeinderat, Corona-Ausschuss**



Beat Bucher

Gemeindepräsident



Stefan Woodtli

Gemeindeschreiber a.i.

